

Schlagzeile: Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes darf nicht von einer jeweiligen Zustimmung der Staaten abhängen

Fakten:

Am 15. Juni 1998 hat eine Diplomatische Konferenz in Rom ihre abschließenden Arbeiten zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes (ICC) aufgenommen. In der vorletzten Woche dieser Konferenz befaßt sich nunmehr eine Grundsatzkommission mit den noch streitigen Fragen im Zusammenhang mit der Etablierung eines permanenten Spruchkörpers zur Ahndung internationaler Verbrechen. Streitig ist insbesondere, ob der ICC eine automatische Zuständigkeit erhält oder ob ein Tätigwerden von einem entsprechenden Votum des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN) abhängen soll.

Kommentar:

Nach dem Willen der Mehrheit der an der Diplomatischen Konferenz teilnehmenden Staaten soll der ICC über die vier sog. Kernverbrechen Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen des Angriffskrieges Gerichtsbarkeit ausüben.

Im Hinblick auf das Kernverbrechen des Angriffskrieges besteht unter den Regierungsdelegationen der Konferenz größere Einigkeit darüber, daß zunächst eine entsprechende Feststellung des VN-Sicherheitsrates vorliegen müsse, bevor der ICC seine Ermittlungstätigkeit aufnehmen dürfe. Darüber hinaus wird in Erwägung gezogen, daß der VN-Sicherheitsrat die Ermittlungstätigkeit des ICC wegen eines Verbrechens des Angriffskrieges für einen Zeitraum von insgesamt zwölf Monaten aussetzen könne; ein entsprechender Vorschlag wurde von Seiten Singapurs („Singapur Proposal“) an die Konferenz unterbreitet.

Die deutsche Regierungsdelegation favorisiert gemeinsam mit einer Reihe anderer Staaten - darunter befindet sich auch das Vereinigte Königreich - eine automatische Zuständigkeit des ICC. Allerdings soll die Anklagebehörde nach Auffassung der britischen Regierungsdelegation eine nach allen Seiten unabhängige Stellung einnehmen; hierfür sei es erforderlich, ein System sog. *checks and balances* einzuführen, die diese Unabhängigkeit in der Gerichtspraxis auch sicherstellten.

Die US-amerikanische Regierungsdelegation hingegen favorisiert eine Amtsermittlungsbefugnis der Anklagebehörde nur bezüglich des Kernverbrechens des Völkermordes; hinsichtlich der übrigen Deliktgruppen fordert sie ein sog. jeweiliges Staatenzustimmungsregime. In bezug auf die

Rolle des VN-Sicherheitsrates betont die US-amerikanische Delegation weiterhin dessen durch die VN-Charta bestimmte Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Durch die Errichtung eines ICC dürfe daher keine Veränderung im Kompetenzbereich dieses VN-Organes stattfinden, so etwa im Hinblick auf die o.g. zeitliche Einschränkung der Befugnisse des VN-Sicherheitsrates gemäß des „Singapur Proposal“.

Die französische Regierungsdelegation wiederum spricht sich für eine automatische Gerichtsbarkeit des ICC bei den Kernverbrechen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen gegen des Angriffskrieges aus; hingegen favorisiert sie das oben bereits erwähnte Staatenzustimmungsregime bei Kriegsverbrechen. Auch Frankreich spricht sich für Zuständigkeit der Anklagebehörde *proprio motu* aus.

Die chinesische Regierungsdelegation unterstreicht die Bedeutung des Staatenkonsenses bei sämtlichen Kernverbrechen. Damit einhergehend spricht China sich gegen eine Kompetenz der Anklagebehörde *proprio motu* aus. Ebenso will Peking auf ein Zugriffsrecht des VN-Sicherheitsrates im wesentlichen nicht verzichten.

Die russische Regierungsdelegation schließlich steht nur im Hinblick auf das Kernverbrechen des Völkermordes einer automatischen Zuständigkeit des ICC aufgeschlossen gegenüber; ausdrücklich verlangt Rußland ein Staatenzustimmungsregime für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Ebenso wie China spricht Rußland sich gegen eine Zuständigkeit der Anklagebehörde *proprio motu* aus. Ähnlich wie oben die US-amerikanische Delegation steht die russische Delegation einer Formulierung des ICC-Statutes, aus der eine Veränderung des Kompetenzbereiches des VN-Sicherheitsrates gefolgert werden könnte, bislang ablehnend gegenüber.

Sieben Tage vor dem Ende der Diplomatischen Konferenz sind somit noch längst nicht alle Einzelprobleme im Zusammenhang mit der Etablierung eines ICC gelöst. Offenkundig bergen vor allem diejenigen Punkte Schwierigkeiten, welche die Souveränität der Teilnehmerstaaten eines ICC grundsätzlich begrenzen könnten. Es bleibt zu hoffen, daß die Staatengemeinschaft in den kommenden Tagen ihre mehrheitlich bestehende Bereitschaft zeigt, das Projekt des ICC in die Tat umzusetzen.

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Sascha Rolf Lüder**

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02 / 28, Telefon (0234) 700-7366

Telefax (0234) 7094-208, e-mail: sascha.r.lueder@rz.ruhr-uni-bochum.de

Nr. 198